

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 11 vom 17. Februar 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 17. Februar 2004 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/7

**Gegenstand:** Aufenthaltsbefugnis

**Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, einer ausländischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltsbefugnis nach der so genannten Altfallregelung zu erteilen. Seiner Ansicht nach dürfe die Ablehnung nicht damit begründet werden, dass die ausländische Staatsangehörige sich für einige Monate im Ausland aufgehalten habe. Der Auslandsaufenthalt habe nicht dazu gedient, sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu entziehen, sondern hätte familiäre Konflikte als Hintergrund gehabt. Mittlerweile habe die ausländische Staatsangehörige eine eigene Wohnung und ein Arbeitsplatzangebot. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis lägen daher vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 2. Juli 2002 ist unter anderem davon abhängig, dass die ausländischen Staatsangehörigen ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe sicherstellen können. Ausnahmen sind nur in bestimmten Härtefällen möglich, zum Beispiel dann, wenn die ausländischen Staatsangehörigen eine Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf machen.

Diese Voraussetzungen erfüllt die ausländische Staatsangehörige nicht. Sie hat zwar in der Vergangenheit eine Lehre begonnen, diese dann jedoch wieder abgebrochen. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen hat sie diesen Ausbildungsabbruch auch zu vertreten. Die jetzt vorliegende Arbeitsplatzzusage sichert der ausländischen Staatsangehörigen kein ausreichendes Gehalt, um damit ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu gewähren.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus anderen Gründen kommt nicht in Betracht.

**Eingabe-Nr.:** S 16/32

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Abschiebung aller zurzeit in Bremen lebenden Flüchtlinge aus einem bestimmten Land aufzuschieben, bis die dort vorgesehenen Wahlen durchgeführt sind. Er trägt vor,

angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in dem Land würden abgeschobene Asylsuchende im Strom der Flüchtlingsbewegungen untergehen. Kinder hätten weder Zugang zur Schule noch zur medizinischen Versorgung.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge prüft in Asylverfahren auch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Ausländergesetz – AuslG. Dazu gehört insbesondere die Prüfung, ob im Falle einer Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit der Betroffenen besteht. Für Asylsuchende aus dem vom Petenten genannten Land hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG verneint. Diese Feststellungen sind mehrfach gerichtlich bestätigt worden. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gebunden. Sie hat in derartigen Fällen lediglich noch zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Umstände vorliegen, die die Erteilung einer Duldung rechtfertigen. Das ist in den vom Petenten genannten Fällen auch erfolgt.

Ein genereller Abschiebungsstopp erscheint nach den hiesigen Erkenntnissen nicht zulässig. Nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes haben sich die Lebensbedingungen in dem hier interessierenden Land verbessert. Ein Termin für die Wahlen steht noch nicht fest. Als Wahljahr kommen mehrere Jahre in Betracht. Inwieweit diese Wahlen Auswirkungen auf den Alltag haben werden, kann zurzeit nicht beurteilt werden. Auch andere Bundesländer planen momentan keinen generellen Abschiebestopp in das hier interessierende Land.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 14/317

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat den ausländischen Staatsangehörigen eine Duldung für mehrere Monate erteilt und dem Begehren des Petenten damit entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/351

**Gegenstand:** Radwegführung

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass im Rahmen einer Verkehrsberuhigungsmaßnahme die Fahrradwege entfallen seien. Die Radwege seien wegen des Durchgangsverkehrs dringend notwendig.

Die hier interessierende Straße liegt in einer Tempo-30-Zone. Deshalb wurde auf die Radwege bewusst verzichtet. Um die Situation für den Fahrradverkehr zu verbessern, hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr nunmehr einen Plan erarbeitet, der die Überfahrbarkeit der vorhandenen Baumnase für Radfahrer in Richtung Mini-Kreiselpark vorsieht. So können die Radfahrer/-innen im Schutz der Einengung auf die Fahrbahn geführt werden. Auch für Radfahrer/-innen, die die Fahrbahn benutzen, bedeutet dies eine verbesserte Sicherheit.

Zurzeit stehen keine Haushaltsmittel für die Baumaßnahme zur Verfügung. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat jedoch versichert, er werde sich um die Finanzierung noch in diesem Jahr bemühen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/3

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie.

Die ausländische Staatsangehörige und ihre Kinder sind im Besitz von Duldungen, die noch bis Herbst diesen Jahres gültig sind. Damit ist dem Begehren des Petenten insoweit zumindest teilweise entsprochen worden.

Nachdem der ausländische Staatsangehörige durch die zuständige Ausländerbehörde abgeschoben wurde, besteht für den Petitionsausschuss keine Handlungsmöglichkeit mehr.

**Eingabe-Nr.:** S 16/18

**Gegenstand:** Lärmbelästigung

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über Lärm, der von einer ihr gegenüber befindlichen Gaststätte ausgeht. Betreiber und Gäste hielten sich weder an die Mittags- noch an die Nachtruhe. Auch der Zeitrahmen der Außenkonzession werde immer wieder überschritten. In diesem Zusammenhang beschwert sich die Petentin auch über Beamte der Polizei, die sie mehrfach um Hilfe gebeten hat.

Die Revierleitung hat die Beamten, deren dienstliches Verhalten die Petentin kritisiert hat, in einem Dienstgespräch belehrt und ermahnt.

Im August 2003 haben Gewerbeaufsichtsdienst und Polizei den Konzessionsinhaber dringlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Auflagen hingewiesen. Die Beamten des zuständigen Polizeireviers erhielten den Auftrag, das Lokal im Rahmen der Streifentätigkeit verstärkt zu überwachen. Das Stadtamt prüft, ob gegebenenfalls Maßnahmen nach dem Gaststättengesetz in Form von Auflagen bzw. Sperrmaßnahmen zu treffen sind. Auf Befragen teilte die Petentin dem Stadtamt vor einigen Monaten mit, sie habe zurzeit keine Beschwerden, gegebenenfalls werde sie sich dort telefonisch melden. Dies hat sie bislang nicht getan. Da die Beschwerden möglicherweise jahreszeitlich bedingt sind, hat der Senator für Inneres und Sport mitgeteilt, das Stadtamt werde den Vorgang im Frühjahr diesen Jahres erneut überprüfen.

